

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 22.

Ausgegeben den 1. Juni

1904.

Inhalt: Inhalt von Nr. 10—12 der Gesetz-Sammlung und Nr. 21—23 des Reichs-Gesetzblatts S. 129 — Remonte-Ankauf für 1904 S. 129. — Allerhöchster Erlass, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 20. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 167) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Vom 24. Juni 1891. S. 130. — Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 3% Reichsanleihe von 1894 S. 130. — Vernichtung von ausgelassenen Rentenbriefen S. 131. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde S. 131. — Änderungen der Wehordnung S. 131. — Ernennung eines stellvertretenden Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission für den Veranlagungsbezirk Landsberg a. W. Land S. 131. — Warnung vor Beschädigung der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen S. 131. — Aufnahme in das Waisenhaus Dranienburg S. 132. — Landespolizeiliche Anordnung betreffend die Untersuchung von Händler Schweinen S. 132. — Allgemeine Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn von Rohwiese nach Zielentzig S. 134. — Änderungen betreffend den Privatdepeschenverkehr im Bezirke der Kgl. Eisenbahndirektion Bromberg S. 134. — Eröffnung der Haltestelle Grube Vaterland für den öffentlichen Güterverkehr S. 134. — Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Swatau (China) S. 134. — Errichtung von Postagenturen S. 134. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb in Großer Anger S. 135. — Personal-Nachrichten S. 135. — Zur Nachricht S. 136. —

Gesetz-Sammlung.

Nr. 10 enthält: (Nr. 10504.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Auszahlung der im Herzogtume Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preussischen Schulverbande Diederse. Vom 11. November 1903.

(Nr. 10505.) Bekanntmachung der Ministerial-erklärung vom 23. April 1904 zu dem zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. November v. J. über die Ausbeziehung der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preussischen Gemeinde Diederse. Vom 23. April 1904.

(Nr. 10506.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1904. Vom 21. Mai 1904.

Nr. 11 enthält: (Nr. 10507.) Allerhöchster Erlass vom 20. Mai 1904, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst.

Nr. 12 enthält: (Nr. 10508.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 20. Mai 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 21 enthält: (Nr. 3040.) Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs. Vom 12. Mai 1904.

Nr. 22 enthält: (Nr. 3041.) Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reichs. Vom 14. Mai 1904.

(Nr. 3042.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 16. Mai 1904.

Nr. 23 enthält: (Nr. 3043.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904.

(Nr. 3044.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904.

(I) Remonte-Ankauf für 1904.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Frankfurt a. D. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 7. Juni 3 ^o	N. Crossen (Oder),
" 8. " 8 ^o	B. Züllichau,
" 10. " 10 ^{1/2}	B. Biez,
" 13. " 9 ^o	B. Friedeberg Nm. Bahnhof,
" 18. " 9 ^o	B. Bärwalde Nm.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheugste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrube nicht zu verkürzen.
7. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nichtöffentliche Märkte.

Berlin, den 23. Februar 1904.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. D a m n i g.

- (2) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 20. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 167) vorgesehenen neuen Eisenbahnliniten. Vom 24. Juni 1891.

Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Juni d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, im § 1 unter Nr. I Lit. a vorgesehenen Eisenbahnliniten und der im § 1 unter Nr. III 11 vorgesehenen Bahnverbindung die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes:

A. der Bahnen

1. von Jordon mit südlicher Umgehung des Kulmsee nach Schönsee
der Königl. Eisenbahndirektion zu Bromberg,
2. von Bissa i. P. nach Wollstein,
3. von Meieritz nach Landsberg a. W. oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahnlinie Küstrin—Kreuz,
4. von Sorau nach Christianstadt,
5. von Lauban nach Marklissa
der Königl. Eisenbahndirektion zu Berlin,
6. von Walsrode nach Soltau
der Königl. Eisenbahndirektion zu Hannover,
7. von Cassel oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cassel—Warburg nach Volkmarfen

der Königl. Eisenbahndirektion zu Elberfeld,
B. der Bahnverbindung zwischen den Stationen Bohnwinkel und Sonnborn (Rh.) ebenfalls der Königl. Eisenbahndirektion zu Elberfeld übertragen wird.

Zugleich bestimme ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. Für die unter A Nr. 1 bis 7 bezeichneten Eisenbahnen, sowie

2. auch für die im § 1 unter Nr. II 1 bis 8 und 12 bis 19 und unter Nr. III 1, 3, 5, 11, 13 bis 15 des oben erwähnten Gesetzes vom 20. Juni d. J. vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist in der Gesetzesammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 24. Juni 1891.

Wilhelm.
Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, SW. 68, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 7. Juni d. J. ab werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgebachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der

Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 16. Mai 1904.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse II gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

314 Stück Littr. A zu 3000 M. = 942000 M.	
113 " " B = 1500 " = 169500 "	
443 " " C = 300 " = 132900 "	
379 " " D = 75 " = 28425 "	
9 " " E = 30 " = 270 "	
2 " " F = 3000 " = 6000 "	
5 " " H = 300 " = 1500 "	
2 " " J = 75 " = 150 "	
2 " " K = 30 " = 60 "	
1 " " L = 3000 " = 3000 "	
1 " " O = 75 " = 75 "	
1 " " P = 30 " = 30 "	

1272 Stück über 1283910 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 6490 Zinsscheinen und 1272 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) Emil Hallensleben, (gez.) Muffehl,
Rechtsanwalt, als Mitglied des Provinziallandtags.
amtlich bestellter Vertreter
des Notars Geh. Justizrats Friedrich Krebs.

Geschlossen!

(gez.) Behrens, (gez.) Klose,
Provinzial-Rentmeister. Rechnungsrat, Buchhalter.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Berlin, den 20. Mai 1904.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
**Bekanntmachung des Königlichen Ober-
Präsidenten der Provinz Brandenburg.**
An Stelle des früheren Bürgermeisters Suchsland in Luckenwalde ist der Stadtrat Drinkwitz in

Luckenwalde zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde gewählt worden.

Potsdam, den 26. Mai 1904.

Der Oberpräsident. v. Bethmann-Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Auf die in den Nr. 12 und 13 des Armeeverordnungsblatts vom 29. April und 19. Mai 1904 bezw. in Nr. 15 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 8. April 1904 veröffentlichten Aenderungen der Wehrordnung weise ich die beteiligten Behörden hin.

Frankfurt a. O., den 28. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident. von Dewitz.

(2) Der Regierungs-Assessor Ballroth in Landsberg a. W. ist zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission und der Steuer-Ausschüsse der Gemeinbesteuereklassen III und IV für den Veranlagungsbezirk Landsberg a. W., Land, ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 26. Mai 1904.

Königliche Regierung,

Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
von Dewitz.

(3) Die Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen sind häufig vorsätzlich oder fahrlässigen Beschädigungen durch das Zertrümmern der Porzellan-Doppelglocken infolge von Steinwürfen, Fahrlässigkeit beim Fällen von Straßenbäumen und dergleichen ausgesetzt. Ebenso werden vielfach Betriebsstörungen durch das Hängenbleiben von Drachenschwänzen an den Leitungsdrähten hervorgerufen. Da hierdurch der Betrieb der Telegraphenanlagen gefährdet oder verhindert werden kann, so wird hiermit auf die in dem Reichs-Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen erneut aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung Belohnungen bis zu 15 Mark für jeden Einzelfall gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen persönlichen Gründen gesetzlich nicht bestraft oder zum Erfasse herangezogen werden können, ebenso, wenn die Beschädigung tatsächlich noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann. Die bezüglichen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs lauten: Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vor-

nimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung oder Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

Frankfurt a. D., den 30. April 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewig.

(4) Das königliche Waisenhaus zu Oranienburg ist eine Stiftung der Kurfürstin Luise Henriette, Gemahlin des Großen Kurfürsten.

In diesem finden nur arme, in der evangelischen Religion erzogene Waisenkinder, Knaben und Mädchen, deren Eltern einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, im Alter von 8—10 Jahren Aufnahme. Vor der Aufnahme sind beizubringen: 1. Geburts- und Taufschein des Kindes; 2. der Totenschein des Vaters oder der Eltern; 3. ein Nachweis über die Unbescholtenheit und Ehrbarkeit der Eltern sowie die notorische Armut derselben; 4. die Bescheinigung eines öffentlich approbierten Arztes über die Gesundheit des Kindes, insbesondere darüber, daß es zu keiner ansteckenden oder schweren, die Anstalt etwa gefährdenden Krankheit veranlagt sei; 5. ein Impfattest, sowie endlich 6. die Erklärung der etwa noch lebenden Mutter, daß sie als Inhaberin der elterlichen Gewalt in die Aufnahme willige.

Vor der Aufnahme in die genannte Anstalt hat der Gesuchsteller einen Revers zu unterschreiben, in welchem er sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Entlassung des betreffenden Kindes der Entscheidung der Waisenhausverwaltung zu unterwerfen hat.

Außerdem besteht die Vorschrift, daß die in das Waisenhaus aufgenommenen Mädchen ein Jahr lang nach ihrer Einsegnung noch in der Anstalt wirtschaftlich beschäftigt werden.

Das auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) aus der Staatskasse etwa gezahlte Waisengeld wird von dem auf den Aufnahmetag folgenden Monat ab zur Kasse des Waisenhauses eingezogen und im Interesse des Kindes für die Zeit seines Verbleibens in der Anstalt zinsbar angelegt.

Bei der Entlassung kommt das Waisengeld nebst den abgelassenen Jahreszinsen dem Anstaltszöglinge unverkürzt zu gute.

Bewerbungen um die Eingangs genannten Stellen sind unter Vorlegung der zu 1—6 genannten Zeugnisse bei der königlichen Regierung in Potsdam anzubringen.

Wir machen auf das Vorhandensein dieser segensreichen Anstalt ganz besonders aufmerksam.
Frankfurt a. D., den 19. Mai 1904.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen Schrötter.

Bekanntmachung des Regierungs- Präsidenten zu Potsdam.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend die Untersuchung von Händlerschweinen.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweinefleuchen wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemäß §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 410) folgendes angeordnet:

1) Personen, welche in den Regierungsbezirk Potsdam Schweine zu Handelszwecken einführen wollen, sind verpflichtet, die Schweine bei dem Uebertritt in den Bezirk durch den beamteten Tierarzt oder dessen besonders hierzu ermächtigten Stellvertreter (Ziffer 7) auf ihren Gesundheitszustand hin untersuchen zu lassen. Von dem Eintreffen der Sendung ist dem erwähnten Tierarzte mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

Auf fette, zur unmittelbaren Abschachtung bestimmte Schweine erstreckt sich die Untersuchung nicht.

Der Tierarzt hat den Untersuchungsbefund in das Kontrollbuch (Ziffer 3) einzutragen.

2) Diese Untersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn sich der Händler oder Transportführer im Besitze einer von einem beamteten Tierarzte eines anderen Regierungsbezirks ausgestellten Gesundheitsbescheinigung befindet, welche innerhalb der letzten 5 Tage vor der Einführung der Schweine ausgestellt ist.

3) Die Transportführer usw. (Ziffer 2) haben ein Kontrollbuch in nachstehend vorgeschriebener Form (Anlage A.) zu führen, in welches die Anzahl sämtlicher mitgeführten Schweine, einschließlich der im hiesigen Regierungsbezirk gekauften, sowie der Name und Wohnort des Vorbesizers einzutragen ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

Die Eintragungen sind sogleich nach dem Besitzwechsel vorzunehmen. Nach Ausstellung eines neuen Kontrollbuches ist das alte mindestens 1 Jahr hindurch aufzubewahren.

4) Kontrollbuch und Gesundheitsbescheinigung sind den Ortsbehörden, den Polizeibeamten, Gendarmen und beamteten Tierärzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Diese prüfen die Richtigkeit der Angaben und vermerken das Ergebnis der Prüfung in dem Kontrollbuche. Werden die Transportführer ohne diese Ausweise betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur tierärztlichen Untersuchung anzuordnen.

5) Verendet ein Schwein während der Beförderung, so hat der Transportführer (Händler, Treiber, Wagenführer usw.) der Ortspolizeibehörde den Todesfall sofort anzuzeigen. Diese hat den beamteten Tierarzt oder dessen Vertreter (Ziffer 7) zur Feststellung der Todesursache unverzüglich zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt werden.

6) Die Kosten der unter Ziffer 5 erwähnten tierärztlichen Untersuchungen werden vom Staate getragen. Für die übrigen Untersuchungen werden Gebühren nach beigeführter Gebührenordnung (Anlage B) von den Führern der Schweine erhoben.

7) Im Falle des Bedürfnisses können die Landräte einen oder mehrere Privattierärzte mit der

Vornahme der Untersuchungen (Ziffer 1) widerrüchlich betrauen.

8) Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

9) Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung an Stelle der Anordnung vom 1. Mai 1901 (Amtsblatt 1901 Stück 19 S. 202 u. 203) in Kraft.

10) Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Potsdam, den 10. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Anlage A.

Muster des Kontrollbuches.

Name und) des Eigentümers der Schweine
Wohnort) des Transportführers

Datum	Ort	Anzahl	Name und Wohnort des Vorbesizers, von dem die Schweine eingekauft worden sind	Datum, an welchem die Schweine vom Tierarzt untersucht sind (vom Tierarzt eigenhändig auszufüllen)	Zahl der verkauften Schweine	Name	Stand	Wohnort Straße Nr.	Datum, an welchem das Kontrollbuch durch die Ortsbehörde, den Tierarzt, den Gendarmen oder den Polizeibeamten revidiert ist (von dem betreffenden Beamten eigenhändig auszufüllen)
							des Käufers		

Anlage B.

Gebührenordnung

für die Untersuchung von Händlerschweinen.

Die Gebühren, welche die beamteten und die mit deren Vertretung beauftragten Privattierärzte für die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Mai 1904 vorzunehmenden Untersuchungen von Händlerschweinen erheben können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung zu berechnen:

I.

Für die am Wohnorte des Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitscheines an Gebühren zu entrichten:

für	1— 25	Schweine	1,50	Mark
"	26— 50	"	2,00	Mark
"	51— 75	"	3,00	Mark
"	76—100	"	4,00	Mark
"	mehr als 100	"	5,00	Mark

II.

Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von 2 km oder mehr von dem Wohnorte des Tierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitscheines sind an Gebühren zu entrichten:

für	1— 50	Schweine	6	Mark
"	51—100	"	8	Mark
"	mehr als 100	"	10	Mark

Außerdem sind die nach der königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältnis der Zahl der untersuchten Schweine zu verteilen.

Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind an Gebühren zu entrichten:

für	1—25	Schweine	1,— Mark
"	26—50	"	1,50 Mark
"	51—100	"	2,— Mark
"	101 und mehr	"	3,— Mark

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten und Tagegelber nicht berechnet werden.

Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die königliche Eisenbahndirektion in Posen beauftragt, allgemeine Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Kofwiese nach Zielenzig unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften anzufertigen. Bei der Linienführung kommen in Betracht die Ortschaften Kofwiese, Egloffstein, Rodenthal, Schönewald, Liebenthal, Blockwinkel im Kreise Landsberg a. W. und Reizenstein, Hammer, Waldowstrenk, Arensdorf, Mickow, Herzogswalde, Zielenzig im Kreise Ost-Sternberg. Es sollen auch Versuchslinien zwischen Waldowstrenk, Königswalde, Arensdorf bearbeitet werden.

Dies bringe ich gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, betreffend die Enteignung von Grundeigentum, und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Besitzer sich das Betreten ihrer Grundstücke und sonstige für die Vorbereitung des Unternehmens erforderliche Handlungen von denjenigen Personen gefallen lassen müssen, welche mit den Vorarbeiten betraut sind.

Frankfurt a. O., den 30. Mai 1904.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. von Dewitz.

Bekanntmachungen der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

(1) Die Stationen der Strecke Cüstrin—Arnswalde: Glasow, Berlinchen, Bernstein, Alt Libbehne werden mit vollem Tagesdienst, Neudamm mit beschränktem Tagesdienst (8—2 und 4—7 Uhr) vom 1. Juni ab für den Privatdepeschenverkehr eröffnet.

An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleiben die Stationen für den Privatdepeschenverkehr geschlossen.

Bromberg, den 20. Mai 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

(2) Am 10. Juni d. Js. wird die an der Strecke Cüstrin—Frankfurt a. O. gelegene Haltestelle Grube Vaterland, welche gegenwärtig nur für den Verkehr für Wagenladungsgüter von und nach den angeschlossenen Braunkohlenwerken, sowie für Stück- und Wagenladungsgüter von und nach der Frankfurter Gütereisenbahn und den mit derselben durch Gleisanschluß verbundenen Werken besteht, für den öffentlichen Eilgutverkehr, jedoch nur für den Versand von Eilstückgut und eilgutmäßig zu beförderndem Frachstückgut eröffnet.

Schweine	1,— Mark
"	1,50 Mark
"	2,— Mark
"	3,— Mark

Die Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen und solchen Gegenständen, zu deren Ver- oder Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, bleibt nach wie vor ausgeschlossen.

Ueber die Höhe der Frachtsätze erteilen die Abfertigungsstellen Auskunft.

Bromberg, den 24. Mai 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

In Swatau (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 21. Mai 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

(1) In Briesnitz (Kr. Sorau) tritt am 1. Juni 1904 eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirk derselben werden zugeteilt:

a) aus dem Kreise Guben die Ortschaften Griessen, Horno, Pohlen, Strega (mit Buschmühle und Neumühle);

b) aus dem Kreise Sorau die Ortschaften Bohrau und Naundorf;

c) aus dem Kreise Cottbus die Heinersbrücker Mühle (zur Landgemeinde Heinersbrück gehörig.)

Frankfurt (Oder), den 26. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

(2) In Drenzig (Kr. Weststernberg) tritt am 1. Juli d. Js. eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirk derselben werden die Orte Großlühbichow und Kleinslühbichow, sowie die zur Landgemeinde Drenzig gehörigen Wohnstätten Mühlengrundstück, Schwarzes Vorwerk und Ziegelei zugeteilt.

Der gesamte Bestellbezirk der neuen Postanstalt gehört jetzt zum Landbestellbezirk der Postagentur Kuhlów (Abrechnungs-Postamt Cüstrin 2).

Frankfurt a. O., den 27. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

(3) In Louisa (Kr. Oststernberg) tritt am 1. Juli d. Js. eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirk derselben werden der Ort Pyrehner Holländer sowie Abbauten der Orte Albrechtsbruch und Korfka (mit Philadelphia) zugeteilt.

Der gesamte Bestellbezirk der neuen Postagentur gehört jetzt zum Landbestellbezirk des Postamts Kriescht.

Frankfurt a. D., den 27. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(4) In Willmersdorf (Kreis Cottbus) tritt am 1. Juli eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirk derselben werden die Orte Döbbrick, Lakoma und Skadow sowie einige zu den Landgemeinden Caspaw und Schmellwitz gehörigen Ausbauten zugeteilt.

Der gesamte Bestellbezirk der neuen Postagentur gehört jetzt zum Landbestellbezirk des Postamts Cottbus.

Frankfurt a. D., den 27. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(5) Am 27. Mai ist bei der Posthilfsstelle in Großer Anger eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Frankfurt a. D., den 28. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

(1) Der königliche Gewerbeassessor Ripberger in Forst i. L. ist zum königlichen Gewerbeinspektor ebendasselbst ernannt worden.

(2) Dem Lehrer May Wittchow ist die Erlaubnis zur Fortführung der Privatschule des Netzungshauses in Berlinchen erteilt worden.

(3) Der Kaufmann Heinrich Friedrich Wilhelm Waetge in Berlin ist zum Vizekonsul für Argentinien in Berlin ernannt worden.

(4) An Stelle des verstorbenen Oberpfarrers Bary in Reppen ist dem Oberpfarrer Friedenreich daselbst vom 1. Juni d. Js. ab die nebenamtliche Verwaltung der Kreis Schulinspektion Sternberg III übertragen worden.

(5) Dem Waldarbeiter Wilhelm Kabehl in Schöneberger Theerosen, Kreis Solbin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

(6) Im Kreise Arnswalde ist ernannt worden der kgl. Forstassessor von Harling zu Steinbusch zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Steinbusch.

(7) Im Kreise Cottbus ist ernannt worden der Kofstät Gottfried Donath zu Frauendorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rahren.

(8) Im Kreise Guben ist ernannt worden der Rittergutsbesitzer Johannes Weber zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Grano.

(9) Im Kreise Lebus ist ernannt worden der Rentamtmann Wegewitz zu Neuhardenberg zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Neuhardenberg, der Hauptmann D. R. Seifert in Bechin zum kommissarischen Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Bechin und der Domänenpächter Koppe zu Amt Bollup zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Letschin.

(10) Im Kreise Solbin sind ernannt worden der Gutsbesitzer Berendes zu Tempelhof zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Giesenbrügge-Neuenburg und der Gutsbesitzer Wunsch zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Dölzig.

(11) Im Kreise Solbin ist ernannt worden der Rittergutsbesitzer Grams zu Niepölzig zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Niepölzig.

(12) Es sind versetzt worden: Der Ober-Postpraktikant Baldow von Frankfurt (Ober) nach Cottbus, der Postpraktikant Pflücker von Neudamm nach Frankfurt (Ober).

In den Ruhestand tritt der Ober-Postassistent Geiseler in Cüstrin I.

(13) Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat April 1904.
I. Richterliche Beamte.

Der Landgerichtsrat von Ingersleben vom Landgericht I in Berlin ist zum Landgerichtsdirektor in Königs ernannt. Zu Handelsrichtern bei dem Landgericht II in Berlin sind ernannt: der Fabrikbesitzer Julius Cassirer und Dr. Alfred Wengers in Charlottenburg, Fabrikdirektor Dr. Heinrich Müller in Tasdorf und Direktor Georg Wolff in Groß-Lichterfelde. Zu stellvertretenden Handelsrichtern bei demselben Gericht sind ernannt: Der Brauereidirektor Hermann Schulze in Rixdorf, der Direktor May Düsing in Grunewald, der Fabrikbesitzer Albrecht Schwarzkopf in Reinickendorf und der Fabrikdirektor Dr. Ludwig Milch in Charlottenburg. Versetzt sind: der Amtsrichter Dr. Lippmann in Oberberg nach Dranienburg, der Oberlandesgerichtsrat Köser in Breslau an das Kammergericht, der Amtsrichter Nieve in Ortelsburg als Landrichter nach Neu-Ruppin, der Amtsrichter Dr. Altmann in Rixdorf als Landrichter an das Landgericht I in Berlin und der Landrichter Dr. Hachtenthal in Lissa an das Landgericht II in Berlin. Der Landgerichtsrat Weber vom Landgericht II in Berlin ist gestorben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Rühle, Frig, Baumann, Dr. Ewald, Dr. Heydemann, Dr. Tittin, Citron, von Bonin, Dr. Schön, Günther, Dr. Rothe, Dr. Seelig und Scholz. Die Gerichtsassessoren Dr. Erythropel und Dr. Abegg sind aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S. in den Kammergerichtsbezirk übernommen. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden die Gerichtsassessoren: Arnold und Nichtsteig infolge ihrer Uebernahme zur Staatseisenbahnverwaltung sowie Dr. Gerbeck und Dr. Brunn infolge Uebertritts zur Landesversicherungsanstalt bezw. zur Verwaltung der Stadt Berlin.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Filbray von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht ist zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat

im Reichsjustizamt ernannt. Der Magistratssekretär Wendt in Gransee ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst und der Leutnant a. d. Koperski zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Rixdorf ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Goerke aus Tempelhof, die Rechtsanwälte Granier und Dr. Indig vom Landgericht I in Berlin und die Gerichtsassessoren Dr. Roelz, Dr. Langkau und Sprentmann sämtlich beim Landgericht II in Berlin, der frühere Gerichtsassessor Michalowsky beim Amtsgericht II in Berlin mit dem Wohnsitz in Deutsch-Wilmersdorf, der Rechtsanwalt Dr. Ludwig Werner aus Breslau und die Gerichtsassessoren Lange und Thiel bei dem Landgericht I in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. phil. Petong aus Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht in Cüstrin, der frühere Rechtsanwalt Paul Fischer bei dem Kammergericht, der Rechtsanwalt Abraham aus Sangerhausen und der Gerichtsassessor Dr. Gumpert bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und der Gerichtsassessor Raßler bei dem Amtsgericht II in Berlin mit dem Wohnsitz in Groß-Lichterfelde. In der Liste der Rechtsanwälte sind geloscht: die Rechtsanwälte Goerke in Tempelhof und Wimmel in Deutsch-Wilmersdorf bei dem Amtsgericht II in Berlin, die Rechtsanwälte Granier, Justizrat Dr. Arnold Werner und Dr. Indig bei dem Landgericht I in Berlin, der Rechtsanwalt Große-Leege bei dem Landgericht II in Berlin und der Rechtsanwalt Dr. phil. Petong bei dem Landgericht in Neu-Ruppin. Dem bei dem Amtsgericht II in Berlin zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Walke ist die Verlegung des Wohnsitzes nach Groß-Lichterfelde gestattet. Zu Notaren sind ernannt: der Rechtsanwalt Joachim in Berlin mit Anweisung seines Amtes innerhalb der Stadt-

bezirke 93 und 104 bis 113, der Rechtsanwalt, Justizrat Grau in Berlin mit Anweisung seines Amtes innerhalb des Stadtbezirks 284 und der Rechtsanwalt Dr. Tiktin mit Anweisung seines Amtes innerhalb des Stadtbezirks 283. Dem Notar Goerke in Tempelhof bei Berlin ist der Amtesitz in Berlin innerhalb der Stadtbezirke 74 bis 78 angewiesen. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Richter in Lübbenau ist gestorben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die früheren Rechtskandidaten: Döhring, Möller, Schlüter, Schamberg, Berthold, Bencke, Ullmann, Neumann, Leßer, Rommel, Sachs, Schiegnitz und Bonge. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden die Referendare von Oesterreich behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst sowie Pollack und Ruhz, Der Referendar Boshan ist gestorben.

VI. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibern bei dem Amtsgericht I in Berlin sind ernannt: die Referendare a. D. Bahnsen und Lademann. Zu Gerichtsvollziehern sind ernannt: der Militär-anwärter Guisgard bei dem Amtsgericht in Lippelne und der Militär-anwärter Gürnth bei dem Amtsgericht in Werder a. S. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Piel vom Amtsgericht in Züllichau an das Amtsgericht in Eberswalde und die Gerichtsvollzieher Kraft in Werder a. S. und Hildebrand in Lippelne an das Amtsgericht I in Berlin, ferner der Gerichtsvollzieher Kühne vom Amtsgericht I in Berlin an das Amtsgericht in Cöpenick und der Gerichtsvollzieher Hef zu Sammin i. B. an das Amtsgericht II in Berlin. Der Gerichtsschreibergehilfe Schildkopf und der Gerichtsvollzieher Güldner, beide vom Amtsgericht I in Berlin, sind gestorben. Der Kanzlist Rudol. Zimmer vom Amtsgericht I in Berlin ist pensioniert.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts Frankfurt, Oder“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigen-, sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Redaktion eingehen. **Jeder für das Amtsblatt (nicht Anzeiger) bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorgelegt werden.** Auch werden die sämtlichen Behörden ersucht, in den Requisitionen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Insertion erfolgen soll, was ganz besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig ist, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen.